

Amtliche Bekanntmachung
nach dem Kommunalwahlgesetz (§ 34 Abs. 1 bis 3 KWG)

über das Ausscheiden eines Mitgliedes des Ortsbeirates Gersfeld-Kernstadt
sowie Feststellung zum Leerbleiben des Sitzes

Frau Marlen Gutermuth ist Mitglied des Ortsbeirates des Stadtteiles Gersfeld-Kernstadt. Bei Frau Gutermuth sind die Wählbarkeitsvoraussetzungen nicht mehr erfüllt.

Ich stelle daher das Ausscheiden von Marlen Gutermuth aus dem Ortsbeirat Gersfeld-Kernstadt fest.

Da der Wahlvorschlag der Sozialdemokratischen Partei Deutschlands (SPD) erschöpft ist, steht kein Nachrücker mehr zur Verfügung. Der Sitz im Ortsbeirat Gersfeld-Kernstadt bleibt für die Dauer der restlichen Wahlzeit unbesetzt. Die gesetzliche Mitgliederzahl vermindert sich für die restliche Wahlzeit entsprechend.

Hinweis: Frau Gutermuth scheidet aus dem Ortsbeirat Gersfeld-Kernstadt mit der Unanfechtbarkeit dieser Feststellung aus.

Gegen diese Feststellung kann jeder Wahlberechtigte des Wahlkreises (Ortsbezirk Gersfeld-Kernstadt) binnen einer Ausschlussfrist von zwei Wochen nach dieser öffentlichen Bekanntmachung Einspruch erheben.

Der Einspruch eines Wahlberechtigten, der nicht die Verletzung eigener Rechte geltend macht, ist nur zulässig, wenn ihn eins vom Hundert der Wahlberechtigten, mindestens jedoch fünf Wahlberechtigte, unterstützen.

Der Einspruch ist schriftlich oder zur Niederschrift bei dem Gemeindevahlleiter, Rathaus, Marktplatz 19, 36129 Gersfeld (Rhön), einzureichen und innerhalb der Einspruchsfrist im Einzelnen zu begründen; nach Ablauf der Einspruchsfrist können weitere Einspruchsgründe nicht mehr geltend gemacht werden.

Gersfeld (Rhön), 06.10.2016



Korell, Gemeindevahlleiter

